



**Prof. Dr. Bernd Lucke**  
Mitglied des Europäischen Parlaments

Prof. Dr. Bernd Lucke MdEP • EU-Parlament • Wiertzstraat 60 • B-1047 Brüssel • Belgien

Frau Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel  
Bundeskanzleramt  
Willy-Brandt- Str. 1  
10557 Berlin

- per FAX -

Europäisches Parlament  
Bât. Willy Brandt, 06M013  
Wiertzstraat 60  
B-1047 BRÜSSEL  
BELGIEN

Tel. +32(0)2 28 45268  
Fax +32(0)2 28 49268  
bernd.lucke-office@europarl.europa.eu  
buero@bernd-lucke.com

Straßburg, den 13.3.2019

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

dem Rat der Europäischen Union liegt zur Zeit der Entwurf der Kommission zu einer Verordnung des Rates über die Einrichtung des Europäischen Währungsfonds (EWF) vor.

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass dieser Verordnungsentwurf die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union überschreitet. Wenn der Rat die Verordnung wie vorgeschlagen beschließen sollte, wäre dies m. E. ein ultra-vires-Akt. Bitte stellen Sie daher sicher, dass Deutschland den Kommissionsentwurf ablehnt oder zumindest die vorgeschlagene Satzung des EWF an der Stelle korrigiert, an der die Grundlage der Verträge verlassen wird.

Die Union hat in den Verträgen keine Befugnis zur Einrichtung eines Stabilitätsmechanismus. Es ist jedoch in Artikel 136 Absatz 3 AEUV geregelt, dass diese Befugnis den Mitgliedsstaaten der Eurozone zukommt. Allerdings darf ein solcher Stabilitätsmechanismus nur aktiviert werden, „um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren.“

Dieser Anforderung trägt die gegenwärtige Satzung des Europäischen Stabilisierungsmechanismus (ESM) Rechnung. In deren Artikel 3 heißt es: „Zweck des ESM ist es, Finanzmittel zu mobilisieren, ... wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt **und** seiner Mitgliedsstaaten unabdingbar ist.“ Diese Formulierung ist nicht zu beanstanden.

Der Kommissionsentwurf für die Satzung des EWF sieht jedoch in dem analogen Artikel 3 Absatz 2 eine scheinbar geringfügig geänderte Formulierung vor. Demnach „wird der EWF Finanzmittel mobilisieren, ... wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt **oder** seiner Mitglieder unabdingbar ist“.

Die neue Formulierung würde es dem EWF also erlauben, Finanzmittel zugunsten eines einzelnen Mitgliedsstaates auch dann zu mobilisieren, wenn die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebietes nicht bedroht ist. Dazu gibt es aber keine Befugnis in den Verträgen. Zudem gibt es keine Befugnis in den Verträgen, dass die Union zugunsten der

Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets tätig wird. Diese Befugnis ist gemäß Artikel 136 Absatz 3 AEUV vielmehr den Mitgliedsstaaten vorbehalten.

Sofern diese Einschätzungen richtig sind, würde die Verordnung des Rates einen ultra-vires Akt darstellen. Die Bundesregierung ist zur Wahrung der Verfassungsidentität verpflichtet, gegen ultra-vires-Akte einzuschreiten.

Es ist bezeichnend, dass die Kommission in ihrer umfangreichen Begründung des Verordnungsvorschlags auf die wichtige Änderung von „und“ auf „oder“ nicht aufmerksam macht. Sie mag gehofft haben, dass sie einfach übersehen wird.

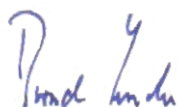
Lassen Sie mich vorsorglich darauf hinweisen, dass das mögliche Gegenargument, die Bedrohung der Finanzstabilität eines Mitgliedsstaates sei immer und notwendigerweise zugleich eine Bedrohung der Finanzstabilität der Eurozone als Ganzes die vorgeschlagene Änderung von „und“ auf „oder“ nicht im mindesten rechtfertigen kann. Denn wenn dieses Argument zuträfe, könnte und müsste man es beim „und“ belassen. Zudem hat die Union auch für die Wahrung der Finanzstabilität der Eurozone - wie auch vom EuGH in der Pringle-Klage betont wurde - keine Befugnis.

Die Tatsache, dass kommissionsseitig eine Änderung in „oder“ angestrebt wird, belegt, dass die Kommission Situationen für denkbar hält, in denen zwar die Finanzstabilität eines einzelnen Mitgliedsstaates bedroht ist, nicht jedoch die Finanzstabilität der Eurozone als Ganzes. Angesichts des zu vernachlässigenden wirtschaftlichen Gewichts, das Staaten wie Malta haben, ist dies auch völlig nachvollziehbar. In anderen Zusammenhängen weist die Kommission zudem gerne darauf hin, dass in der Finanzmarktregulierung inzwischen zahlreiche Absicherungen (ringfencing) in Kraft gesetzt wurden, die ein Übergreifen einer Finanzkrise in einem Mitgliedsstaat auf die Eurozone als Ganzes verhindern sollen.

Es gibt daher keinen Grund, das Mandat des EWF in dieser gravierenden Weise auszuweiten. Im Gegenteil: Dies muss aus Gründen der Rechts- und Vertragstreue unbedingt unterbunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



PS: Ich erlaube mir, dieses Schreiben auch dem Obmann Ihrer Bundestagsfraktion im Haushaltsausschuss, Herrn Dr. André Berghegger, zur Kenntnis zu geben.